

**Bestätigung über die Nutzung eines vorhandenen
Netzanschlusses an das Niederdrucknetz
(Bestätigung der Anschlussnutzung)**

zwischen

Netzbetreiber:	GWBS Netzgesellschaft mbH, 66359 Bous, Saarbrücker Straße 195 Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken, Register-Nr.: HRB 16708
-----------------------	--

und

Anschlussnutzer:	Fa./Frau/Herr, PLZ, Ort, Straße, Haus-Nr.: Telefon-Nr.: Fax-Nr.: ggf. Geburtsdatum: ggf. Registergericht: ggf. Register-Nr.:
-------------------------	--

Geschäftspartner-Nr.:	
-----------------------	--

besteht das nachstehend beschriebene Anschlussnutzungsverhältnis.

1. Anschlussstelle/Anlagenadresse:	Anschlussobjekt-Nr.:
------------------------------------	----------------------

PLZ	Ort	Straße	Hausnummer
-----	-----	--------	------------

2. Zählpunktbezeichnung:	
3. Beginn Anschlussnutzung:	

4. Informationen zur
Netznutzung

Druckebene der Entnahme:

Niederdruck (< 100 mbar)

Art der Messung:

ND Standardlastprofil
(SLP)

ND registrierende Lastgangmessung
(RLM)

Die vorstehenden Daten beziehen sich auf die technische Anschlusssituation zum Zeitpunkt des Beginns der Anschlussnutzung entsprechend Ziffer 3.

§ 1 Anschlussnutzung

Das Anschlussnutzungsverhältnis entsteht Kraft Gesetzes und wird hiermit bestätigt. Die Anschlussnutzung regelt die Nutzung des Anschlusses der Gasanlage an das Niederdrucknetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 08.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite 2485) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers.

Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Anschlussnutzer verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt, erfolgt die Belieferung von Haushaltskunden im Sinne der Definition in § 3 Nr. 22 EnWG zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger für Gas sind zurzeit die Gas- und Wasserwerke Bous-Schwalbach GmbH. Sofern an der Anschlussstelle Energie zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, den Netzbetreiber mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie einen Lieferanten von Erdgas zu benennen. Benennt der Anschlussnutzer bis zu diesem Zeitpunkt keinen Lieferanten oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande, entnimmt er dem Netzanschluss aber dennoch Energie, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt, spätestens aber drei Monate nach ihrem Beginn.

§ 2 Zusätzliche Verträge

Die Netznutzung, die Belieferung mit Erdgas sowie die Einspeisung von Biogas bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

§ 3 Vertragsdauer; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

- (1) Die Anschlussnutzung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Anschlussnutzung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnutzer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

§ 4 Allgemeine und ergänzende Bedingungen

Die Regelungen der Anschlussnutzung beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV), den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zur NDAV den Technischen Regeln für Gas-Installationen DVGW-TRGI G 600. Diese Unterlagen sind im Internet unter www.gwbs.de veröffentlicht.